

Zur Geschichte der Geschlechterdifferenz oder: Wie das Bürgertum den Geschlechtsunterschied erfand.

Friederike Kuster (Wuppertal)

„Jede Bedingung, welche des Staatsbürgerrechts nicht alle von Natur fähig macht, ist widerrechtlich, weil sie sich auf zufällige Umstände, welche dem einen günstig, dem anderen ungünstig sind, gründet. Ich weiß daher auch nicht, wie man rechtlicher Weise den Frauenzimmern das Staatsbürgerrecht verweigert, solange man sie noch auf Treu und Glauben für Menschen hält. Jetzt scheint sie alles öffentlich sich rechtliche nennende Verfahren gegen sie aus der Klasse der Menschen zu verweisen; aber wenn dies geschehen soll, so muß man beweisen, daß sie keine Menschen sind.“¹

So schreibt der „jakobinische Kantianer“ Johann Adam Bergk 1797. Der Beweis, daß Frauenzimmer keine Menschen seien, ist bekanntlich nicht geführt worden. Ihn anzustrengen war angesichts der Tatsache überflüssig geworden, dass 1762, ein Vierteljahrhundert vor den revolutionären Umwälzungen, auf die Bergk in seinen politischen Schriften Bezug nimmt, Rousseau die Paradigmen für das bürgerliche Geschlechterverhältnis bereits formuliert und damit eine Weichenstellung vorgenommen hatte, durch die den weiblichen Subjekten zwar nicht das Menschsein abgesprochen wurde, Menschsein als solches aber grundsätzlich in zwei Arten ausdifferenziert wurde.

Diese Differenzierung, so wie sie von Rousseau durchgeführt wird, leistet genau das, was Johann Adam Bergk inkriminiert hatte: die Frau als des Staatsbürgerrechts nicht fähig oder nicht bedürftig auszuweisen. Dass ein Jeder als Mensch selbständig, als Bürger frei und als Untertan gleich ist, diese drei Verhältnisse geben die unveräußerlichen Rechte des Bürgers an, welche indes mittels der neu gefaßten fundamentalen Unterscheidung nach

Geschlechtscharakteren für die weibliche Klasse der Bevölkerung außer Kraft gesetzt werden.

Im 18. Jahrhundert, im Jahrhundert der Aufklärung und der Revolution, wird die Geschlechterdifferenz zum grundlegenden Differenzprinzip der menschlichen Gattung und der politisch-sozialen Welt erhoben. Und zwar in einer Weise, die es erlaubte, der Tatsache, dass den Frauen die aktiven bürgerlichen Rechte vorenthalten wurden, Akzeptanz zu verleihen, d.h. die moderne bürgerliche Form der Geschlechtertheorie verschafft der fundamentalen rechtlichen Ungleichstellung der Geschlechter Legitimität.

Führen wir uns zunächst die sozial- und rechtsphilosophische Ausgangslage vor Augen: Im Kontext des frühneuzeitlichen Liberalismus bewegt sich das Individuum seinem eigenen Willen gehorchend, d.h. selbständig im sozialen Raum unter der frei akzeptierten Bedingung, den anderen in seinem Freiheitsraum nicht zu lädieren. Gewendet auf die revolutionär erkämpften bürgerlichen Verhältnisse bedeutet dies, daß das von feudaler Knebelung entbundene und aus ständischen Schranken in die bürgerliche Gesellschaft entlassene Individuum sich seiner sozialen Mobilität erfreuen kann. Es wird sich seinen Platz in der Gesellschaft auf der Basis seiner Kompetenzen innerhalb des Rahmen selbstgegebener allgemeiner Gesetze erobern. Und auch dort, wo, wie z. B. bei Kant, der Status des Vollbürgers, und d. h. politische Partizipation an ökonomische Selbständigkeit geknüpft ist, können die männlichen Individuen vom emanzipatorischen Potential der Marktgesellschaft insofern profitieren, als sie als unter gleichem Recht stehende Individuen sich durch Fleiß, Glück und Talent in den Status des politisch stimmfähigen Vollbürgers hinaufarbeiten können.²

¹ Johann Adam Bergk, *Vernunft, Eigentum und politische Begabung (Staatsbürgerrecht)*, in: *Briefe über Immanuel Kants Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre*, Leipzig und Gera 1797, S. 177-188, hier S.

² Immanuel Kant, AA VIII 294ff., A244ff., AA VIII 292f., A239ff.; auch: AA VI, 313ff., d. i. §46

Nicht so die Frauen. Sie verharren als ein immobiler Stand in einer dynamisch gewordenen Gesellschaft. Ihr Platz ist ihnen angewiesen, ihre Funktionen ihnen vorherbestimmt: nämlich als Ehefrauen und Mütter zu existieren. Damit bleiben sie an dem Platz, der ihnen auf der Grundlage der für die Tradition des Abendlandes grundlegenden geschlechtssegregierenden aristotelischen Trennung von *oikos* und *polis*, von Haus und Staat, schon immer bestimmt war. In der neuzeitlichen Sozialphilosophie, die mit Hobbes beginnt, wird die Legitimationsbasis der traditionellen Herrschaftsgefüge zerstört, indem die Ordnung des Sozialen auf das Modell der Vertragsförmigkeit aller menschlichen Beziehungen gegründet wird. Alle Individuen sind einander gleich, insofern sie selbständig sind, und d. h. ihre Selbsterhaltung gemäß ihrem eigenen Willen verfolgen. Jede Form von Herrschaft muss sich als aus dem freien Willen des Unterworfenen folgend rekonstruieren lassen. Damit ist nicht zuletzt auch die Erosion der Herrschaftsgewalt des *pater familias* eingeleitet: Hobbes stellt die hausinternen Verhältnisse ebenso wie die politischen konsequent auf eine vertragsrechtliche Basis: das Herrenrecht wandelt sich zum vertraglichen Dienstverhältnis, auch das Elternrecht wird auf vernunftrechtliche Basis gestellt – allein was das Eheverhältnis betrifft vermeidet Hobbes die klare Aussage – er weicht ganz offenkundig vor den Konsequenzen, den der kontraktualistische Ansatz für das Geschlechterverhältnis bedeutet, zurück.³

Damit ist noch einmal das Dilemma bezeichnet, das eingangs J. A. Bergk benannt hatte: wenn angesichts der Idee der menschlichen Gleichheit, die Verweigerung staatsbürgerlicher Rechte den Frauen gegenüber und die Zementierung des Standes der Frau innerhalb der Familienordnung als einer Enklave vorbürgerlicher Herrschaftsverhältnisse als rechtens erscheinen soll, dann muss die Relativierung der Rechtsgleichheit der Geschlechter so vorgenommen werden, dass sie als legitim, also als rechtens erscheinen kann.

³ Vgl. hierzu: M. Heinz, S. Doyé, F. Kuster, *Philosophische Geschlechtertheorien*, Stuttgart 2002

Ich möchte im Folgenden zeigen, wie Rousseau dieses Problem mit der Bereitstellung einer neuartigen bürgerlichen Ehe- und Familienkonzeption für die männlichen und für die meisten der weiblichen Zeitgenossen überzeugend und für die Zukunft weichenstellend zu lösen vermochte.

I. Der Unterschied der Geschlechter

Der Unterschied der Geschlechter wird von Rousseau in seinem Erziehungsroman „Émile oder Über die Erziehung“ mit dem fundamental neuen Zuschnitt einer Geschlechtskomplementarität begründet. Mann und Frau sind ebenso gleich, insofern sie Menschen, sind wie verschieden, insofern sie als Mann und Frau existieren.⁴ Der Geschlechtsunterschied ist nicht lokalisierbar in dem Sinne, daß er auf die Physis zu beschränken sei – so das platonische Konzept-, oder eine unterschiedliche Qualität der Seele bzw. des rationalen Seelenvermögens ausmache – so die aristotelische Variante-, sondern er imprägniert die Gesamtheit der Person – der Mensch existiert grundsätzlich in unterschiedlicher Weise: nämlich als Mann oder als Frau.

Die Begründung aus der Natur, die Rousseau anstrengt, ist kein platter Biologismus. Er leitet die Geschlechtsidentitäten nicht aus der Physiologie der geschlechtlich differenzierten Körpern her, sondern er entwickelt sie aus der Anthropologie von Mann und Frau als Geschlechtswesen. Ihr geschlechtliches Begehren bringt die Geschlechter in eine Wechselwirkung miteinander. Die Matrix des Geschlechterverhältnisses ist für Rousseau in der Dynamik der menschlichen Sexualität grundgelegt: die sexuelle Potenz des Mannes ist fragil, in dem Sinne, dass Wollen und Können, sein Begehren und seine sexuelle Potenz nicht immer und nicht notwendig übereinstimmen, die weibliche Begierde ist unbegrenzt⁵, d.h. da sie den sexuellen Akt immer vollziehen kann,

⁴ *Emil*, S. 386/OCP IV, S. 693

⁵ *Emil*, S. 387/OCP IV, S. 695

wird in einem fragwürdigen Schluß auf das permanente sexuelle Begehren der Frau geschlossen. Aus dieser fundamentalen Asymmetrie im Sexuellen folgen gleichsam auf eine natürliche Weise die weiteren Ausdifferenzierungen der Geschlechtsnaturen und Geschlechtsidentitäten. Die zentrale Rolle spielt in diesem Zusammenhang die Scham, die auf der Seite der Frau zu stehen kommt. Die Scham, keine kreatürliche Mitgift, aber ebenso wenig eine reine Konvention, fungiert als Instinktersatz und d.h. als Regulativ der menschlichen Sexualität: sie ermöglicht und begrenzt ineins, indem sie als eine Form von initiierendem Widerstand die Begehrenskraft des Mannes allererst weckt, sie wie Rousseau sagt: das männliche Verlangen „entflammt (...), indem sie es hemmt“.⁶ und auf der anderen Seite die unbegrenzten Begierden der Frau reguliert indem sie ihnen als „Zügel“ dient.⁷

Die Verantwortung für eine ausbalancierte Gestaltung der instinktreduzierten geschlechtlichen Verhältnisse beim menschlichen Geschlecht liegt dementsprechend bei der Frau. Ihr obliegt die sexuelle Initiative in einer passiven Form, d.h. sie ist dazu bestimmt, dem Mann zu gefallen, und ihr kommt die Aufgabe der Begrenzung der geschlechtlichen Triebpotentiale beider Geschlechter zu: beides kondensiert in der Kultivierung der weiblichen Tugend der Scham. Entsprechend wird die Konvention, also Erziehung der Mädchen zu Frauen darauf abzielen, den Geschlechtscharakter konform mit diesen Anforderungen an die weibliche Natur auszubilden und zu vervollkommen.

Was sich bereits in Hinblick auf die „Vereinigung der Geschlechter“⁸ feststellen läßt, daß nämlich der Mann „nur in gewissen Augenblicken Mann, die Frau aber ihr ganzes Leben lang Frau“⁹ ist, gilt in gleicher Weise auch für die „Folgen der geschlechtlichen Beziehungen“¹⁰. Auch die mit der Reproduktion verbundenen Pflichten der Elternschaft liegen im Verantwortungsbereich der Frau: zum einen

⁶ *Brief an d'Alembert*, S. 419/OCP V, S. 77

⁷ *Emil*, S. 387/OCP IV, S. 695

⁸ *Emil*, S. 386/OCP IV, S. 693

⁹ *Emil*, S. 389/OCP IV, S. 697

¹⁰ *ibid.*

die unmittelbaren Pflichten der Mutterschaft, d.h. die Pflichten von Fürsorge- und Aufzucht, darüber hinaus aber trägt sie auf eine mittelbare Weise auch die Verantwortung für die Erfüllung der väterlichen Pflichten. Denn die Frau fungiert als die alleinige Garantin der legitimen Vaterschaft: Die Frau kann ihre Kinder unmittelbar als die ihren lieben, der Mann muß sie als die seinen anerkennen können, um sie lieben zu können. Somit gerät die Frau in die Position, nach innerer Haltung, äußerem Betragen und gesellschaftlichem Ruf¹¹ als Garantin der väterlichen Verbundenheit mit seinen Kindern zu fungieren und aufgrund dieser Stellung trägt sie die Verantwortung für den Familienverband als ganzem, der als eine intime Gemeinschaft auf nichts anderes gegründet ist als auf das Vertrauen und die wechselseitige Zuneigung seiner Mitglieder.

Weibliche Keuschheit in den Formen von schamhaftem Verhalten und ehelicher Treue als die grundlegenden weiblichen Verhaltensgebote erweisen sich somit allein dem oberflächlichen oder allzu aufgeklärten Blick als Forderungen einer repressiven gesellschaftlichen Sexualmoral, bei näherem Hinsehen erkennt man in ihnen „natürliche Institutionen/institutions naturelles“: Einrichtungen der Natur, die die Regulierung des Geschlechtstriebes und die Ordnung des Geschlechterverbandes betreffen, und die zugleich als normative Vorgaben für die Vernunft fungieren. Es handelt sich um „Anordnungen der Natur... woraus sich alle anderen Arten sittlicher Unterscheidung sehr wohl herleiten lassen“¹².

¹¹ Emile S.

¹² Vgl. auch *Julie oder Die neue Héloïse* Teil I, Brief XLVI, S. 127/OCP II, S. 128; *Lettres morales*, V, OCP IV, S. 1110; *Emil*, S. 216f./OCP IV, S. 497f. Zur Übereinstimmung Rousseaus mit Montesquieu vgl. *Vom Geist der Gesetze*, Buch XVI, Kap. XII. Ein bekanntes Beispiel für die zeitgenössische Diskussion über repressive Sexualmoral und sexuelle Freizügigkeit, über Konvention versus Natur, angestoßen durch Reiseberichte und die Schilderungen der freizügigen Sitten der Völker Polynesiens stellt Diderots *Supplément au Bougainville* dar. (Denis Diderot, *Nachtrag zu 'Bougainvilles Reise' oder Gespräch zwischen A. und B. über die Unsitte, moralische Ideen an gewisse physische Handlungen zu knüpfen, zu denen sie nicht passen*. Mit einem Nachwort von Herbert Dieckmann, Frankfurt/M. 1965) D'Alembert selbst antwortet auf Rousseau mit der Bekräftigung der „philosophischen“ Position, welche dieser zu widerlegen getrachtet hatte: „Je me bornerai donc à convenir que la société et les loix ont rendu la pudeur nécessaire aux femmes.“ (Jean Le Rond d'Alembert, *Lettre à M. Rousseau*, Amsterdam, 1759, S. 136-137) David Hume hat in seinem *Traktat über die menschliche Natur* von 1739/40 das weibliche Schamgefühl ohne Zögern unter die künstlichen Tugenden eingereiht, es handelt sich um eine wohlbegründete Konvention zur Sicherung der legitimen Vaterschaft und damit zur Stabilität der gesellschaftlichen Ordnung. (David Hume, *A Treatise on Human Nature*, Book III, Part 2, Sect. 12: *Of chastity and modesty*)

Bevor wir die Ableitung weiterer Formen von „sittlichen“ Unterscheidungen in Hinblick auf die gesellschaftlichen Geschlechtersphären explizieren, vergewissern wir uns noch einmal, wie der Unterschied der Geschlechter von Rousseau genau gefaßt wird.

Das Geschlechtliche im rein formalen Sinne, nämlich die Tatsache, daß Menschsein geschlechtlich differenziertes ist, dass jeder Mensch entweder als Mann oder als Frau existiert, wird von Rousseau insofern aufgewertet, als es nicht länger ein akzidenteller, also zufälliger und nicht wesenhafter Aspekt des Menschseins ist, sondern als ein dem allgemein Menschlich-Gattungshaften ebenbürtiger Faktor zur Seite gestellt wird¹³.

Das Geschlechtliche als inhaltlich bestimmte Größe, nämlich als Eros, Sexualität und Generativität wird im weiteren den beiden Geschlechtern in unterschiedlichem Maße zugeordnet. Inwieweit man, von Natur aus immer als ein Geschlechtswesen existierend, in seiner Geschlechtsnatur auch durch das Geschlechtliche geprägt, bzw. von ihm dominiert ist, hängt davon ab, welchem Geschlecht man angehört, da eben nicht beide Geschlechter in gleichen Maße als sexuell-generative Wesen existieren. Das bedeutet aber, dass der Horizont der individuellen Entfaltung allgemein-menschlicher Potentiale einen geschlechtsdifferenzierten Zuschnitt erhält. Die Frau ist, wie gezeigt, aufgrund der natürlichen Struktur von Sexualität und Generativität von diesen Faktoren wesensmäßig dominiert ist, demgegenüber steht dem Mann, der mittels seiner Geschlechtsnatur nur in lockerer Anbindung an seine Sexualität lebt und zu seinen generativen Möglichkeiten nur in einer vermittelter Beziehung steht, die Möglichkeit einer individuellen Ausdifferenzierung seiner sonstigen menschlichen Anlagen offen: der Mann verwirklicht seine Bestimmung auf

¹³ Vgl. hierzu: Marion Heinz, *Kommentar: Identität und Differenz. Der paradigmatische Anfang bürgerlicher Geschlechtertheorien in Rousseaus Émile*, in: Tatjana Schönwälder-Kuntze u.a., *Störfall Gender*, München 2003, S. 130ff.

individuelle Weise, die Frau vollendet sich in Erfüllung der Vorgaben ihrer Geschlechtsnatur.

Rousseau sieht die Aufgabe einer Geschlechtertheorie darin, Mann und Frau in ihrer Konstitution und ihren Wesenszügen zu bestimmen, damit jedeR von ihnen seinen/ihren „Platz in der physischen und moralischen Ordnung“¹⁴ ausfüllen kann. Betrachtet man also die Geschlechter in Hinblick auf dieses Ziel und diesen Zweck, stellt man fest, dass die Betrachtung des Physischen „unmerklich zu Moralischen führt“¹⁵ – dass in der Natur Sein und Sollen fließend ineinander übergehen. Das unbefangene Studium der physischen Seite im Verhältnis der Geschlechter läßt, da die Natur einfach und in ihren wesensmäßigen Formen erkennbar ist, die über das Physische in die moralische Ordnung hinausstrahlende normativen Implikationen unmittelbar erkennen.¹⁶ Natur und Norm gehen ineinander über, in die Anthropologie der Geschlechter ist ihr jeweiliger Platz in der sittlichen Ordnung bereits eingeschrieben. Die Erziehung der Geschlechter dient der Vervollkommnung ihrer natürlichen Bestimmung und damit zur Einpassung in eine soziale Funktionsstelle. Das berühmte Diktum S. de Beauvoirs müsste bezüglich der Aufgabe, die im fünften Buch des „Émile“ umrissen wird, im Sinne von Rousseau lauten: „Als Frau geboren muss man zur Frau erzogen werden.“ Die Verklammerung der weiblichen Existenz mit Ehe und Familie und die Erziehung der Frau zur Bürgerin in den Formen der Gattin und Mutter sind also naturkonform und zeigen sich als Umsetzungen natürlicher Vorgaben im Rahmen der bürgerlichen Gesellschaft.

¹⁴ Emil, S. 383/OCP IV, S. 692

¹⁵ Emil, S. 389/OCP IV, 697

¹⁶ Vgl. Panajotis Kondylis, *Die Aufklärung im Rahmen des neuzeitlichen Rationalismus*, Hamburg 2002, S. 342-356

II. Das „Reich der Frauen“

Man kann Rousseau kann als den Stammvater aller „Differenztheorien“ ansehen. Differenztheoretisch wird die Frau nicht länger als defizitär, also gemäß des die Tradition bis zum 18. Jahrhundert bestimmenden Eingeschlechtermodells¹⁷ als *mas occasionatus*, als ein „versäumter Mann“ kategorisiert, sondern sie wird als ein in sich vollkommenes, aber grundsätzlich differentes Wesen dem Mann ebenbürtig zur Seite gestellt.¹⁸ Das bedeutet, dass aus dem einen Menschen, auf den sich die politische Aufklärung bezogen hatte, nun zwei Menschen mit zwei verschiedenen Idealen der Vollkommenheit geworden sind.¹⁹

Während im bürgerlichen 19. Jahrhundert die polarisierende Ausdeutung der natürlichen Geschlechterdifferenz sich zunehmend hin auf das Muster von Allgemeinheit (Mann) und Besonderheit (Frau) verschiebt, und der „Mensch als Weib“ nicht mehr im Kanon der Human- und Geisteswissenschaften thematisiert wird, sondern allein noch im Rahmen der Gynäkologie als psychophysiologischer Frauenkunde²⁰, bildet demgegenüber in Rousseaus programmatischem Entwurf einer genuin bürgerlichen Kultur ein Verhältnis der Geschlechter das Herzstück und es wird als ein wechselseitig komplementäres, sich ergänzendes, gefasst.

Eine wirkliche Gleichrangigkeit der Geschlechter in ihrer Komplementarität bliebe allerdings solange reine Rhetorik, als nicht auch über die Geschlechtsidentitäten hinaus auch für die gesellschaftlichen Geschlechtersphären eine Ebenbürtigkeit gezeigt werden kann. Denn es soll ja schließlich das bürgerliche Geschlechterkonzept überzeugend als ein Programm einer qualitativ differenten Gleichberechtigung der Geschlechter und somit als ein zum rechtlich-egalitären alternatives Modell der Geschlechtergerechtigkeit

¹⁷ Vgl. Thomas Laqueur, *Auf den Leib geschrieben. Die Inszenierung der Geschlechter von der Antike bis Freud*, Frankfurt/M., New York 1992

¹⁸ *Emil*, S.386/OCP IV, S. 693

¹⁹ *ibid.*, auch *Emil*, S. 409/OCP IV, S. 720 und *Emil*, S.421/OCP IV, S.737

²⁰ Claudia Honegger, *Die Ordnung der Geschlechter*, Frankfurt/M. 1991, v.a. S. 211

ausgewiesen werden. Unter dieser Bedingung muss allerdings gezeigt werden, inwiefern es sich mit den Sphären der weiblichen Familie und der männlichen Politik, den alten Sphären von Haus und Staat, um ein Zusammenspiel von zwei gleichrangigen Sphären handelt.

Rousseau versucht genau diese Überzeugungsarbeit mit dem Entwurf seines Geschlechterkonzepts zu leisten. Das komplementär-gleichrangige Zusammenspiel der Geschlechter kann man entsprechend auf drei Ebenen nachzeichnen und zwar am Verhältnis von Mann und Frau, an der Beziehung von Gatte und Gattin und schließlich mit Bezug auf die männliche und weibliche Geschlechtersphäre am Verhältnis von Bürger und Bürgerin.

Zunächst zum Verhältnis von Mann und Frau. Die durch die weibliche Scham in Gang gesetzte Sublimierung der rohen Triebwünsche setzt sich für Rousseau in der wechselseitigen Vervollkommnung der männlichen und weiblichen Geschlechtidentitäten fort: die Frau muß dem Mann gefallen, gleichfalls werden auf der anderen Seite „(d)ie Mannspersonen ... stets das sein, was den Frauenzimmern gefällt.“

Wird die Frau in erster Instanz für den Geschmack des Mannes erzogen, so ist sie jedoch im Weiteren zur „Richterin der Verdienste der Männer“ eingesetzt. Das Liebesbegehren zwischen den Geschlechtern setzt einen Prozeß der Versittlichung der Geschlechtscharaktere in Gang. Eine Frau mit weiblichen Tugenden vermag es, in einem Mann männliche Tugenden heranzubilden. Da sie sich ihm als ein unmittelbares Triebobjekt zu entziehen versteht, kann sie seine Anerkennung als Person gewinnen und damit im Mann das Begehren erwecken, das auf die Anerkennung seiner Person durch die ihre zielt. Dass die Geschlechter in dieser Weise wechselseitig Achtung füreinander erwerben, ist aber nur auf der Basis von eindeutigen, klar konturierten Geschlechtsidentitäten möglich, weil allein die Geschlechtspolarität die Dynamik des Liebesbegehrens garantieren kann: „Weder Natur noch Vernunft können eine Frau dazu bringen, in Männern das zu lieben, was ihr selbst gleicht, ebensowenig wie sie dadurch

deren Liebe gewinnen darf, daß sie sich männlich gibt.“²¹ Vor diesem Hintergrund Rousseau inkriminiert j e d e Form von Androgynität - gelehrte Frauen gleichermaßen wie effeminierte Männer, da sie mit ihren Existenzentwürfen die Geschlechtsidentitäten verwischen und die wohlgefügte physisch-moralische Ordnung der Geschlechter in ihrer versittlichenden Wechselwirkung durcheinander bringen. Eine oberflächliche, gleichmacherische „Geschlechtervermischung“²² zeigt sich somit als ein Merkmal von Dekadenz und als eine Unordnung im Sinne einer „dénaturation“²³.

So viel zu Mann und Frau, sehen wir weiter auf Gatte und Gattin.

Rousseau liefert keine Ehedefinition im Rahmen eines rechtsphilosophischen Systems, sondern er entwirft sein Ehekonzept im Kontext des Bildungsprogramms des „Émile“. Kein Zweifel besteht aber an den rechtlichen Beziehungen der Gatten, die von Rousseau nur beiläufig in Grundzügen benannt, ganz konventionell an den Traditionsbestand anknüpfen: Émile ist das Haupt der Familie und der Ehemann Sophies. In allen Dingen, die sie gemeinsam betreffen, liegt die Entscheidungsbefugnis bei ihm, darüber hinaus ist das Selbstbestimmungsrecht Sophies in etwa dem eines unmündigen Kindes vergleichbar. Dies stellt allerdings nur die halbe Wahrheit, die öffentliche Seite des Geschlechterverhältnisses dar; im Gegenzug spricht Rousseau der Frau die Herrschaft im Privaten im Sinne der ehelichen Intimität und Liebe zu. Die entscheidende Lektion, die am Ende des Erziehungsromans an die bürgerliche Gattin Sophie gerichtet wird, lautet: „Um Sie zur Herrin über sein Herz zu machen, wie sein Geschlecht ihn zum Herrn über Ihre Person macht, habe ich Sie zum Schiedsrichter über seine Lüste gemacht.“²⁴ Mit dieser Ansetzung der

²¹ *Emil*, S. 394/OCP IV, S. 702

²² „Ich spreche von dieser Promiskuität, die überall unterschiedslos die beiden Geschlechter in den Beschäftigungen und Arbeiten austauscht, was notwendigerweise zu den unerträglichsten Mißständen führen muß. (*Emil*, S. 392/OCP IV, S. 700)

²³ Pierre Burgelin, *Introduction zu Émile ou de L'Éducation*, OCP IV, S. LXXXIX

²⁴ *Emil*, S. 529/OCP IV, S. 865.

Intimsphäre als einer eigenständigen weiblichen Machtsphäre ist für Rousseau eine substantielle Bedeutung verbunden. Festzustellen, dass die Liebe „das Reich der Frauen“²⁵ ist, ist mehr als galante Floskel: Auf dem Feld der Liebe fixiert die Frau die Regeln, an denen der Mann sein Verhalten und Handeln auszurichten hat. Rousseau stellt die Parallelität und Gleichrangigkeit dieses weiblichen Einflussbereichs mit der männlich dominierten politisch-öffentlichen Sphäre durch den Wortlaut heraus: Es sind die Frauen, „die dort das Gesetz geben“, dessen Missachtung die Männer „nur um den Preis ihrer Freiheit“²⁶ riskieren können. Analog zur Freiheit unter dem bürgerlichen Gesetz gewährleistet das von den Frauen exekutierte Gesetz in der Sphäre der Intimität Freiheit im Sinne eines geregelten Genusses geschlechtlicher Möglichkeiten, in dessen Rahmen die Gefahren von Abhängigkeit und Ruin gebannt sind.

Die private Herrschaft der Frau konkretisiert sich darüber hinaus auch in der Aufkündigung des Pflichtcharakters der ehelichen Liebe. Rousseau proklamiert: Die Ehe stellt eine „Bindung der Herzen“, nicht aber eine „Unterwerfung der Körper“²⁷ dar: „Zwang und Liebe gehen schlecht zusammen und die Lust läßt sich nicht befehlen.“²⁸ Die Ehe besteht in erster Instanz als der Vertrag, der wechselseitige Rechte und Pflichten fixiert und mit dem Akt des Eheschlusses den zeitlichen Bestand des Eheverhältnisses garantiert. In zweiter Instanz wird jedoch eine informelle Übereinkunft der Gatten dahingehend getroffen, erworbene Rechte an der Person des anderen nicht geltend zu machen. Besteht der offizielle Ehevertrag in einer wechselseitigen Überschreibung der Rechte, so beläuft sich das inoffizielle wechselseitige Versprechen darauf, dass beide Gatten auf das im Akt der Eheschließung erworbene Recht am Körper des

²⁵ *Brief an d'Alembert*, S. 380/OCP V, S. 43.

²⁶ *Ibid.*

²⁷ *Emil*, S. 527 /OCP IV, S. 863 ; vgl. auch *Emile und Sophie* oder *Die Einsamen*, S. 653/OCP IV, S. 889.

anderen verzichten, was verhindert, dass der Ehevertrag in ein Zwangsverhältnis umschlägt. Eingeführt als eine wechselseitige Übereinkunft beider Gatten läuft der informelle Rechtsverzicht letztlich auf die Unterwerfung des Mannes unter die Frau in erotischen Angelegenheiten hinaus. Als Grundlage fungiert die oben bereits geschilderte Asymmetrie der Triebdynamik. Die Scham als die weibliche Triebdisziplin wird im Kontext des Eheverhältnisses als ein Mittel zur Moralisierung des Gattenverhältnisses in der informellen Verabredung der Gatten gleichsam institutionalisiert. Soll der Vollzug nicht zum Gewaltakt degradiert werden, dann erfordert die Befriedigung des sexuellen Bedürfnisses beiderseitige Zustimmung. Und setzt schon die Befriedigung des sinnlichen Bedürfnisses wechselseitiges Einvernehmen voraus, so ist umso mehr die Möglichkeit der Entfaltung sexuellen Begehrens, sofern dieses Begehren auf das Begehren des anderen zielt, an die Respektierung seines freiwilligen und spontanen Charakters gebunden. Kraft der informellen Übereinkunft der Gatten, keine Rechte einzufordern, wird der ehemalige freie Entschlussakt zur Ehe im Respekt für den anderen und in der Anerkennung seiner gefühlsmäßigen Disposition situativ wiederholt und auf diese Weise im Verlauf der Ehe beständig erneuert.

Hier ist ein zentraler Punkt des bürgerlichen Eheverständnisses berührt, wie es später von Hegel in seiner Rechtsphilosophie von 1821 auf den Begriff gebracht wird. Für Hegel zeugt es von einem „rohen“²⁹ Verständnis der Ehe, das Verhältnis der Gatten auf ein bloßes Rechtsverhältnis zu reduzieren, da das Moment der Innerlichkeit und Innigkeit, welches für die Ehe als „Vereinigung

²⁸ *Emil*, S. 526/OCP IV, S. 862.

²⁹ Vgl. Gottfried W. F. Hegel, *Grundlinien der Philosophie des Rechts*, §161 Zusatz; vgl. auch §75: Hier spricht Hegel von der „Schändlichkeit“ der Subsumtion der Ehe „unter den Begriff vom Vertrag“.

der Liebe³⁰ konstitutiv ist, mit vertraglichen, rechtsförmigen Parametern nicht angemessen erfasst werden kann. In einem Vertragsverhältnis beziehen sich die Individuen nur äußerlich aufeinander - dagegen ist in der Ehe als sittlicher Verbindung der Einzelne in eine Gemeinschaft von „gegenseitiger Liebe und Beihilfe“³¹ aufgehoben. Es kennzeichnet das Wesen der ehelichen Verbindung, dass die miteinander verbundenen Subjekte sich nicht nur als Rechtssubjekte anerkennen, sondern die positive Übereinstimmung der Gefühle also die Liebe zur Basis der ehelichen Gemeinschaft als Liebesgemeinschaft machen.

Sehen wir zum Schluß noch nach der Frau als Weib und Gattin auf die Frau als Bürgerin, bzw. auf die Frauen als Bürgerinnen und somit wir auf

III. Die „kostbare Hälfte der Republik“

Angesichts der aufklärerischen Forderung nach allgemeiner Freiheit und Gleichheit stellt sich Rousseau in seinen politischen Schriften der andrängenden Herausforderung der „Frauenfrage“ nachhaltig. Allerdings in der Weise, dass er nicht das Problem der rechtlichen Gleichstellung der Geschlechter diskutiert, sondern mit seinem Konzept gleichrangiger Geschlechtersphären ein Modell von Geschlechterordnung vorlegt, das die traditionelle Rechtsungleichheit zwischen den Geschlechtern kompensieren soll. Ohne dass es im Rahmen seines politischen Hauptwerks, des „Contrat Social“ explizit ausgesprochen ist, besteht kein Zweifel daran, daß Frauen zwar Teil der Republik, nicht aber Glieder des Souveräns bilden, d.h. ihr Willen nicht Bestandteil des allgemeinen Willens ist.

³⁰ Ibid., §162.

Dennoch kommt den Frauen als der „kostbaren Hälfte der Republik“ in Hinblick auf ihre Stellung und Funktion und ihre Verantwortung für Ehe und Familie im Rousseauschen Republikanismus eine hervorgehobene Rolle zu. Dazu muss man sich vor Augen führen, dass Rousseau zwei Weisen von Bürgerlichkeit unterscheidet – die eine Weise ist im liberalen Bourgeois verkörpert, die andere im republikanischen Citoyen, welcher im Gegensatz zum Besitzbürger für Rousseau allein ein wahrhaft bürgerliches Profil aufweist.

Im Staatskonzept des Liberalismus, wie es z.B. Locke vertreten hat, stellt der Gesellschaftsvertrag den Gründungsakt des Staates dar. Es ist ein einmaliger, überzeitlicher Akt, der den Staat als ein das Recht sicherndes Gewaltmonopol etabliert. Innerhalb dieses Gesetzesrahmens kommen die Individuen in den gesetzlich gewährleisteten Genuss ihrer Privatautonomie in den Formen von Leben, Freiheit und Besitz, sie sind Bourgeois, Besitzbürger. Demgegenüber geht Rousseaus Intention dahin, den Sozialvertrag als das Grundmuster einer wahrhaft bürgerlichen Lebensform als ganzer anzusetzen. Vor diesem Hintergrund lebt bürgerlich, d.h. als ein Citoyen derjenige, der die fundamentalen Vertragsförmigkeit der sozialen Verhältnisse anerkennt und sie in der Form einer dauerhaften Gemeinwohlorientierung internalisiert hat und ein Leben der politischen Partizipation führt. Die Ausbildung eines solchen staatsbürgerlichen Ethos' stellt für Rousseau die unabdingbare Voraussetzung für die Herausbildung eines wahren allgemeinen Willens dar, welcher wiederum die Tragfähigkeit der Republik garantiert. Die Republik des Gesellschaftsvertrags als eines demokratischen Bürgerbunds bedarf mithin zu ihrem Erhalt Bedingungen, die jenseits der unmittelbar politischen Sphäre liegen. Die wichtigste Voraussetzung stellt das familiale Milieu dar. Damit

³¹ Ibid., §164.

schiebt sich in Rousseaus Familienkonzeption, welche in der Mitte des 18.Jh. die funktionsentlastete und autoritätsgeschwächte bürgerliche Kleinfamilie vorwegnimmt, eindeutig die Bildungsfunktion in den Vordergrund. Die Familie bildet die psychosoziale Grundlage der Republik. Nur im bürgerlich-familiären Zusammenhang ist eine gelingende Sozialisation zum Bürger denkbar. Und wie gezeigt, ist es die Frau, die mit der Integrität ihrer Person für den Bestand der Familie als des intimen Raums von unmittelbarer Emotionalität, unverzerrter Kommunikation und authentischen Selbstseins als ganzen einsteht.

Beiden Sphären der Republik, die Sphäre der intimen Gemeinschaft des Hauses – die „weibliche“ Familie - und die Sphäre der politischen Gesellschaft des allgemeinen Willens – die „männliche“ Politik - stehen in unmittelbarer funktioneller Verbindung zueinander. Rousseaus Konzept staatlicher Einheit basiert auf staatsbürgerlicher Einmütigkeit. Republikanische Bürgerlichkeit besteht eben nicht in der Wahrnehmung der Freiräume ökonomisch fundierter Privatautonomie im Rahmen antagonistischer marktvermittelter Interessenlagen, sondern erfüllt sich in politischer Partizipation in der Form vertrauensgesättigt solidarischer Einmütigkeit. Die Einmütigkeit des Wohlwollens, wie sie innerhalb der emotional dichten Gemeinschaft der Familie besteht, ist für Rousseau die sozialisatorische Grundlage der Einmütigkeit des gemeinsamen allgemeinen Willens der souveränen Bürger.

Wenn also Rousseau für den Bestand der Tugendrepublik nicht allein die positiven Gesetze, sondern auch die „in die Herzen der Bürger geschriebenen Gesetze“³², nämlich die Sitten, als unabdingbar erachtet und die Frauen als „(d)ie keuschen Wächterinnen der Sitten und das holde Band des Friedens“³³ apostrophiert, dann zeigt sich die unmittelbare politische Bedeutung ihres

³² *Vom Gesellschaftsvertrag*, II, 12

³³ *Zweiter Diskurs*

häuslichen Wirkungskreises. Als Ehefrau und Mutter existiert die Frau nicht als Vollbürgerin, aber sie ist Bürgerin im vollen Sinne, als ihr mit ihrem „Platz in der moralischen Ordnung“ die Verantwortung für die Hälfte der Republik obliegt.

Schon der Abbé de Saint Pierre hatte 1730 geschrieben, dass die Bürgerin als tugendhafte und intelligente Mutter und Gattin durch ihren häuslichen Wirkungskreis positiven Einfluss auf das Vaterland besitzt. Dieses häusliche Ideal, das nichts weniger als nur privat ist, der familiär-moralische Einfluss der Frauen, der zur Reformierung der Nation beiträgt, war bereits vor dem „Émile“ Thema gewesen und hat in den vorrevolutionären Zeiten verstärkt Konjunktur.³⁴ Es ist ausreichend belegt, dass Rousseaus Weiblichkeitsentwurf nicht gegen die Frauen durchgesetzt wurde, sondern dass man eher von einer Durchsetzung durch Adaption sprechen sollte.³⁵ Es war nicht zuletzt auch die begeisterte Zustimmung der Leserinnen, die das Rousseausche Ideal in die Realität holte. Für Frauen der bürgerlichen Oberschicht war das Rollenangebot attraktiv. Als Vertreterinnen des moralischen Geschlechts, die im Medium der Liebe und der reinen selbstzwecklichen Interaktion ihre ganze Gefühlsmacht, Wärme und Mitmenschlichkeit entfalten konnten und so gewissermaßen zu Glücksproduzentinnen avancierten, konnten sie die realen Abhängigkeitsverhältnisse und die, wie wir seit Wollstonecraft und Beauvoir wissen, immer auch lockende Selbstaufgabe in einer grandiosen Selbstauflegung zum Verschwinden bringen

³⁴ J.H. Bloch, *Women and the Reform of the Nation*

³⁵ Pia Schmid,